

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7143/1-Pr 1/88

II- 5245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2446/AB

1988-09-02

An den

zu 2437/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

w i e n

zur Zahl 2437/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (2437/J), betreffend Verhalten der Justizbehörden im Fall Lachout, beantworte ich wie folgt:

Nach dem derzeitigen Wissensstand des Bundesministeriums für Justiz ist die anfragegegenständliche Abschrift eines angeblichen "Rundschreibens Nr.31/48" vom 1.10.1948 des vorgeblichen "Militärpolizeilichen Dienstes" erstmals in der Zeitschrift "Halt" Nr.40 im November 1987 im Anschluß an einen Artikel mit der Überschrift "Regierungsbeauftragter bricht sein Schweigen - Mauthausenbetrug amtsbekannt!" veröffentlicht worden. Die Staatsanwaltschaft Wien hat wegen des Inhalts dieser Druckschrift am 27.11.1987 die Einleitung der Voruntersuchung gegen den laut Impressum zuständigen "juristischen und ideologischen Berater" wegen § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG und die Anordnung der Beschlagnahme dieses Medienwerks beantragt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 1.12.1987 die Beschlagnahme verfügt.

In der Nr.41 der Druckschrift "Halt" vom Jänner 1988 wurde das in der Nr.40 abgedruckte "Rundschreiben Nr.31/48" neuerlich veröffentlicht und in der Folge im Sinne des Leugnens von Gaskammern erörtert. Gegen den im Impressum

DOK 481P

- 2 -

als verantwortlich Aufscheinenden hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung wegen § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG beantragt. Außerdem wurde die Beschlagnahme des Medienwerkes "Halt" Nr.41 beantragt. Diesem Ersuchen ist mit Beschuß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 27.1.1988 entsprochen worden.

Zu 1:

Wegen des Verdachtes der Beteiligung Emil Lachouts am Zustandekommen dieses "Rundschreibens" und dessen Veröffentlichung in der Zeitschrift "Halt" hat die Staatsanwaltschaft Wien am 28.7.1988 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Genannten wegen § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG beantragt. Die vorangegangenen äußerst umfangreichen Erhebungen der Staatspolizei konnten das behauptete Bestehen eines sogenannten "Militärpolizeilichen Dienstes" nicht bestätigen. Verschiedene zusätzliche Anfragen blieben erfolglos. Im Rahmen der nunmehrigen Voruntersuchung hat die Staatsanwaltschaft beim Untersuchungsrichter u.a. beantragt, ein Sachverständigengutachten eines Militärhistorikers über den Bestand und die Tätigkeit des angeblichen "Militärpolizeilichen Dienstes" sowie ein schriftvergleichendes Sachverständigengutachten über das Schriftbild und das Alter der veröffentlichten Abschrift (Schreibmaschine) einzuholen. Mit einem baldigen Abschluß des Verfahrens kann zur Zeit noch nicht gerechnet werden.

Zu 2:

Soweit staatsanwaltschaftlichen Behörden der Abdruck bzw. die Wiedergabe des oben genannten "Rundschreibens Nr.31/48" in weiteren Zeitschriften bekannt geworden ist,

DOK 481P

- 3 -

haben sie hinsichtlich nachstehender Druckwerke folgende Anträge gestellt:

Periodische Druckschrift "Klartext" Folge 9/87 vom Dezember 1987: Beschlagnahmeantrag beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien; dieser Antrag wurde mit Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17.2.1988 im wesentlichen deshalb abgelehnt, weil die Exemplare in der Zwischenzeit gänzlich versandt worden seien.

Zeitschrift "Europa der Völker mit Südtirol" vom Feber 1988: die Staatsanwaltschaft Graz veranlaßte sicherheitsbehördliche Erhebungen.

"Ramschaks kritische Rundschau", Jahrgang 1988, Nr.1: Antrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Einleitung der Voruntersuchung gegen zwei Personen wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG.

Zeitschrift "Sieg - AJ - Pressedienst" Nr.13 - März 1988: Gegen den Herausgeber dieser Zeitschrift ist eine beim Landesgericht Feldkirch bereits anhängige Voruntersuchung wegen Verbrechens nach § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG auf dieses Faktum ausgedehnt worden. Gleichzeitig wurde die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Zeitschrift beantragt.

Weiters erschien das angeführte "Rundschreiben" in einem Flugblatt im Zusammenhang mit der Besprechung einer "Kriminalisierung des Anschlusses 1938". Mangels eines Impressums konnten auch die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien, Staatspolizeiliches Büro, den Verfasser

DOK 481P

- 4 -

des Flugblattes bzw. einen Mediengegner nicht ausforschen, weshalb das diesbezügliche Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 412 StPO vorläufig eingestellt worden ist.

1. September 1988



DOK 481P